

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 21. Dezember 1992

**über die Genehmigung des von dem Vereinigten Königreich für die Insel Man vorgelegten Programms bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/59/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom  
28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen  
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und  
anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12.  
März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im  
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die  
Kanalinseln und die Insel Man<sup>(2)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1174/86<sup>(3)</sup>, sieht vor, daß für die  
auf die Inseln eingeführten oder von den Inseln in die  
Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse die Veterinärge-  
setzgebung auf diese Inseln zu den gleichen Bedingungen  
anwendbar ist wie auf das Vereinigte Königreich.

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein  
Programm vorlegen, das ihnen ermöglicht, den Status  
eines zugelassenen Gebiets im Hinblick auf bestimmte  
Krankheiten von Weichtieren zu erlangen.

Das Vereinigte Königreich hat mit dem Schreiben vom  
9. Oktober 1992 ein Programm bezüglich der Bonamiose  
und der Marteiliose für die Insel Man vorgelegt.

Diese Programme bestimmen die geographischen  
Gebiete, die Maßnahmen, welche die amtlichen Stellen zu  
treffen haben, die von den Laboratorien anzuwendenden  
Verfahren, das Ausmaß der genannten Krankheiten und  
die Gegenmaßnahmen bei Feststellung einer dieser  
Krankheiten; die Maßnahmen, welche die amtlichen  
Stellen zu treffen haben, betreffen hauptsächlich einge-

hende Untersuchungen, um zu beweisen, daß es in den  
betreffenden Gebieten keine zu den anfälligen, den  
Trägern oder Überträgern gehörenden Arten gibt.

Nach Überprüfung erweist sich, daß die Programme mit  
den Vorschriften des Artikels 10 der Richtlinie  
91/67/EWG übereinstimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das von dem Vereinigten Königreich vorgelegte  
Programm bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose  
für die Insel Man wird hiermit genehmigt.

*Artikel 2*

Das Vereinigte Königreich erläßt die erforderlichen  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dem in  
Artikel 1 genannten Programm bis zum 1. Januar 1993  
nachzukommen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich  
gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 1.